



- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaft“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 10. Dezember 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Klinische Linguistik“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Dezember 2025**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 07/2026) am 19.02.2026

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/07-2026.pdf>



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10	Module und Leistungspunkte	9
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	10
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	12
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 16	Prüfungsausschuss	13
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	13
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	14
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	15
§ 21	Prüfungen	16
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	16
§ 23	Masterarbeit	18
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	21
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	23
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	23
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	24
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	24
§ 29	Freiversuch	24
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	27
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	27
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	27
§ 33	Zeugnis	27
§ 34	Urkunde	28
§ 35	Diploma Supplement	28
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	28
IV.	Schlussbestimmungen	29
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	29
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	29
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	31
Anlage 2:	Modulliste	32
Anlage 3:	Importmodulliste	43
Anlage 4:	Exportmodulliste	46
Anlage 5:	Praktikumsordnung	47

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Klinische Linguistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Klinische Linguistik verfolgt zwei zentrale Qualifikationsziele:

Erstens werden die Studierenden befähigt, eine Berufstätigkeit als von den Krankenkassen anerkannter akademischer Sprachtherapeut bzw. anerkannte akademische Sprachtherapeutin auszuüben. Dazu durchlaufen sie eine umfassende praktische Ausbildung in den klinischen, störungsspezifischen Fächern durch externe Praktika in sprachtherapeutischen Einrichtungen sowie durch interne Praktika (Hospitation und Durchführung eigener Therapien unter Supervision) in einer speziell eingerichteten Praxiseinheit. Zweitens eröffnet der Studiengang eine weiterführende akademische Perspektive, so dass die Studierenden in Forschung und Lehre sowohl auf dem Gebiet der Klinischen Linguistik als auch auf angrenzenden Gebieten tätig sein können.

Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage:

- Grundlagenwissen aus verschiedenen Disziplinen (Klinische und allgemeine Linguistik, Medizin, Sprechwissenschaft, Phonetik, Statistik, Psychologie und Pädagogik) zu verstehen, wiederzugeben und zusammenzuführen,
- umfangreiches Fachwissen in den klinischen, störungsspezifischen Fächern zur Symptomatik, Diagnostik, Beratung und Therapie von Sprachstörungen zu recherchieren, zu verstehen, einzuordnen und argumentativ zu vertreten,
- Ansätze und Methoden eines linguistisch fundierten diagnostischen Vorgehens und therapeutische Maßnahmen bei erworbenen sowie entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen anzuwenden,
- sich kritisch mit Test- und Therapieverfahren auseinanderzusetzen und diese zu analysieren und zu beurteilen,
- Interventionsmaßnahmen evidenzbasiert zu konzipieren, patientenorientiert durchzuführen und zu evaluieren, linguistisch kontrollierte Diagnostik- und Therapiematerialien abgestimmt auf individuelle Fälle zu kreieren, als kompetente, souveräne Sprachtherapeut/innen im Umgang mit Patienten bzw. Patientinnen und deren Angehörigen zu agieren und didaktische Prinzipien im therapeutischen Kontext flexibel einzusetzen,
- empirische Forschungsmethoden eigenständig anzuwenden, d.h. experimentelle und klinische Studien zu konzipieren, durchzuführen, auszuwerten und zu publizieren.

Für die Absolventen und Absolventinnen kommt eine therapeutische, beratende, lehrende oder leitende Tätigkeit in folgenden Einrichtungen in Frage:

- freie Praxen
- klinische Einrichtungen (Akutkliniken, Rehabilitationskliniken, Geriatrische Kliniken)
- öffentlich-rechtliche Träger und freie Verbände (z.B. Beratungsstellen, Frühförderzentren)
- Sprachheilkindergärten, Kindertagesstätten und sonderpädagogische Einrichtungen
- kommunale bzw. regionale Ambulanzzentren
- Bildungseinrichtungen im Elementar- und Schulbereich
- Lehrtätigkeit an Ausbildungsstätten für Sprachtherapie
- ggf. wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprachwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Sprachtherapie, Kognitionswissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Als einschlägig gelten linguistische und kommunikationswissenschaftliche Bachelorstudiengänge sowie Studiengänge aus den Bereichen Sprachtherapie und Kognitionswissenschaft, sofern die notwendigen Voraussetzungen im Bereich Sprachwissenschaft im Sinne von § 4 Absatz 6 Nr. 1 vorliegen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind



und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden, i.d.R. aus den Modulen „Entwicklungspsychologie“ oder „Wahrnehmung und Kognition“ oder „Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder“ oder „Lernen, Emotion und Motivation“ (Export, B.Sc. Psychologie); bzw. „Einführung in die Inklusionspädagogik“ (Export, B.A. Erziehungswissenschaft); bzw. „Linguistik des Deutschen“ oder „Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik“ oder „Psycho- und Neurolinguistik“ (Kombinationsbachelor Sprache und Kommunikation), in denen Kompetenzen gemäß Absatz 6 vermittelt werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Nachweis über linguistische Fachmodule bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 LP. Der erforderliche Anteil an linguistischen Lehrveranstaltungen von 24 LP, die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben sein müssen, muss sich aus folgenden linguistischen Teilgebieten zusammensetzen: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik/Pragmatik, Neuro- und Psycholinguistik. Davon müssen mindestens 4 LP aus psycholinguistisch orientierten Lehrveranstaltungen enthalten sein. Die Bachelorarbeit sollte zu einer einschlägigen sprach- bzw. kommunikationswissenschaftlichen Thematik verfasst worden sein. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung das Bachelorzeugnis noch nicht vor, muss das Thema der Bachelorarbeit in den Bewerbungsunterlagen angegeben werden.
2. Nachweise über 18 LP aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik und sprachtherapeutische Handlungskompetenzen gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes. 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Psychologie (vorrangig Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Kognitive Psychologie), weitere 6 LP müssen in Lehrveranstaltungen zur Pädagogik (Rehabilitations- bzw. Sonderpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) erworben worden sein. 6 LP müssen aus Lehrveranstaltungen zu sprachtherapeutischen Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Diese sollen aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden, Qualitätssicherung, Diagnostik, Therapedidaktik, Beratung, Therapeutenverhalten stammen.
3. Nachweis über Kenntnisse in englischer Sprache mindestens auf dem Niveau B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens des Europarats.



4. Vorlage eines phoniatischen Gutachtens, das ein normales Hörvermögen sowie die stimmliche und artikulatorische Eignung für das Studium und die spätere Ausübung eines Sprechberufs attestiert und nicht älter als 12 Monate ist. Das Gutachten über das Hörvermögen kann auch von einem Facharzt für HNO angefertigt werden.
5. Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Hospitationspraktikum an einer sprachtherapeutischen Einrichtung (Rehabilitationsklinik, logopädische bzw. sprachheiltherapeutische Praxis o.ä.). In seinem Rahmen soll die Möglichkeit bestehen, verschiedene Störungsbilder kennenzulernen und bei der Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen zu hospitieren. Wird das Praktikum nach Bewerbungsschluss, jedoch vor Studienbeginn (Stichtag: 30.9.) absolviert, so ist der Bewerbung eine Bestätigung der Praktikumeinrichtung über Ort und Dauer des Praktikums beizufügen.
6. Bei Nicht-Muttersprachlern und Nicht-Muttersprachlerinnen: Nachweis von Deutschkenntnissen entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis von mindestens 2×4 und 2×5.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich: Grundlagen der Klinischen Linguistik, Aufbaubereich: Störungsspezifische Kompetenzen, Sprachtherapeutische Praxis, Profilbereich und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich: Grundlagen der Klinischen Linguistik		38	
Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen I: Grundlagen diagnostischen Handelns	PF	6	



Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen II: Grundlagen therapeutischen Handelns	PF	6	
Artikulatorische und perzeptive Phonetik*	PF	6	
Medizinische Grundlagen I	PF	6	
Medizinische Grundlagen II	PF	8	
Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen III: Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	PF	6	
Aufbaubereich: Störungsspezifische Kompetenzen		40	
Erworbene Sprachstörungen	PF	10	
Entwicklungsbedingte Sprachstörungen	PF	18	
Sprech- und Schluckstörungen	PF	12	
Sprachtherapeutische Praxis		18	
Praktikum 1: Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen	PF	9	
Praktikum 2: Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen	PF	9	
Profilbereich		6	
Importmodule zu Linguistik / Psychologie / Pädagogik*	WP	6	
Abschlussmodul		18	
Abschlussmodul	PF	18	
Summe		120	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste. Bitte beachten: Sollten Importmodule für die Auflagenerfüllung gemäß § 4 Abs. 4 absolviert werden, können sie nicht im Profilbereich eingebracht werden.

(3) Der „Basisbereich: Grundlagen der klinischen Linguistik“ vermittelt Grundlagenwissen, das eine notwendige Voraussetzung für die Beschreibung, Diagnostik und Therapie von Sprach- und Sprechstörungen bildet. Die sechs Module dieses Pflichtbereichs dienen dem Erwerb grundlegender sprachtherapeutischer Handlungskompetenzen sowie dem Erwerb medizinischer Grundkenntnisse in den Disziplinen Neurologie/Neuroanatomie, Phoniatrie/Pädaudiologie/Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(4) Im Zentrum des sich daran anschließenden Studienbereichs „Aufbaubereich: Störungsspezifische Kompetenzen“ steht der Erwerb störungsspezifischer Kompetenzen. In den drei Modulen dieses Pflichtbereichs werden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Diagnostik, Therapie, Förderung und Beratung bei erworbenen und entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen vermittelt.



(5) Der „Aufbaubereich: Sprachtherapeutische Praxis“ baut auf dem Basisbereich: Grundlagen der klinischen Linguistik und auf dem „Aufbaubereich: Störungsspezifische Kompetenzen“ auf, indem die bis dahin erworbenen Kenntnisse praktisch umgesetzt werden können. Der Bereich sieht interne und externe Praktika zur Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen nach Maßgabe der GKV-Richtlinien für die angestrebten Indikationsbereiche vor. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Studierenden erlangen in diesem Bereich Praxiskompetenzen für die spätere Tätigkeit als akademische Sprachtherapeutin bzw. akademischer Sprachtherapeut. Sie lernen und erproben unter Supervision, Diagnostik- und Interventionsmaßnahmen selbst zu konzipieren, methodisch umzusetzen, durchzuführen und zu evaluieren. Dies umfasst auch die Arbeit am eigenen Therapeutenverhalten. Die Studierenden erwerben außerdem vertiefte methodische Kenntnisse für die klinische Praxis sowie Kenntnisse zu statistischen Verfahren zur Auswertung klinischer Daten und zu den Ansätzen der evidenzbasierten Praxis in der Sprachtherapie.

(6) Im „Profilbereich“ stehen Module zur interdisziplinär ausgerichteten Profilbildung zur Auswahl. In diesem Bereich können die Studierenden ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP als individuelle Ergänzung zu den Pflichtbereichen wählen. Die Profilbildung erfolgt durch ein Importmodul aus den Bereichen Linguistik oder Psychologie oder Pädagogik, sofern dieses noch nicht für die Auflagenerfüllung gemäß § 4 Abs. 4 absolviert wurde (siehe Anlage 3).

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/arbeitsgruppen/klinische-linguistik/ma-klinische-linguistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaft ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.



§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen



Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“ sind zwei Praxismodule im Studienbereich „Sprachtherapeutische Praxis“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen, die jeweils interne und externe Praxisanteile enthalten. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.



(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.



§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

- (1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.
- (2) Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei



Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 1. Sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.



(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer



- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung



erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung



angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.



§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Analysen

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).



(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Zwei Präsentationen im Kolloquium sind im Abschlussmodul als Studienleistung vorgesehen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der klinischen Linguistik / Sprachtherapie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass er oder sie folgende Fähigkeiten erworben hat:

- Kompetenz zur selbstständigen Ermittlung relevanter Forschungsfragen im Bereich Klinische Linguistik und zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung und Wissenspräsentation auf hohem Anspruchsniveau
- Erstellen einer umfangreichen (in der Regel empirischen) Abschlussarbeit mit sprachtherapeutischer Fragestellung
- Kompetenzen und Fertigkeiten im empirisch adäquaten Umgang mit klinischen Daten
- Kompetenzen und Fertigkeiten zur mündlichen Präsentation und Reflexion der eigenen Forschung im Kolloquium
- Fähigkeit zur fachlichen Diskussion sprachtherapeutischer Forschungsfragen im Rahmen einer mündlichen Prüfung. Der Umfang der Masterarbeit inklusive der Präsentationen im Kolloquium beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der mündlichen Prüfung.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 6 Module des Studiengangs erfolgreich absolviert wurden.



(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.



(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist,



die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.



(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung



14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.



(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und mündliche Prüfung) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.



(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der



Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Klinische Linguistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 3. Juli 2019 (Amt.Mit. 53/2019) in der Fassung vom 25. Februar 2020 (Amt.Mit. 42/2020) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 3. Juli 2019 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.



Universität
Marburg

Marburg, den 19.02.2026

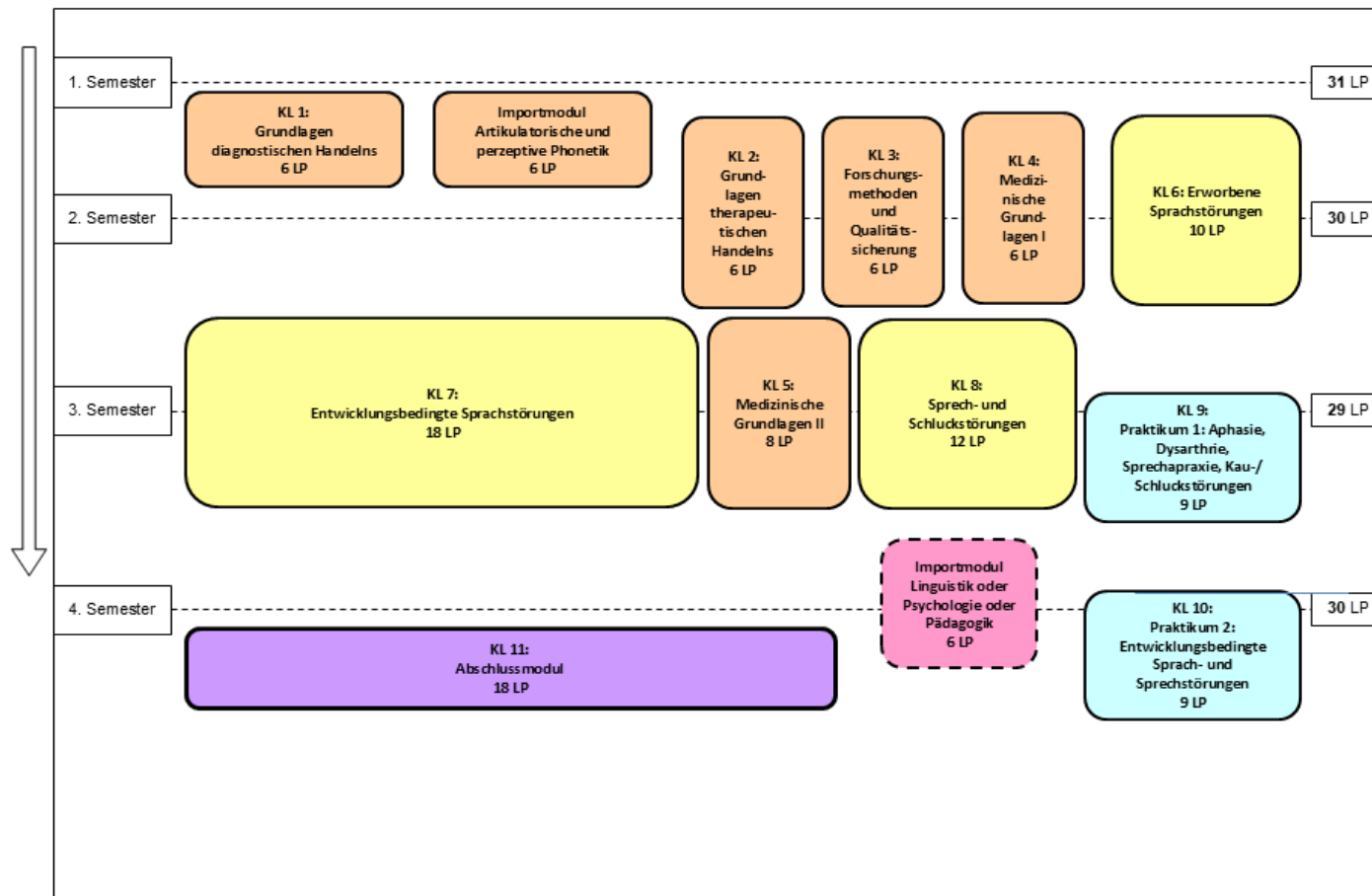
gez.

Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Klinische Linguistik

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang
mit Beginn zum Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen I: Grundlagen diagnostischen Handelns (KL1) <i>Introduction to Assessment in Speech and Language Pathology</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können einen Überblick über die Syndrome, Symptome und Bedingungshintergründe von Störungen der Sprache und des Sprechens bei Erwachsenen und Kindern geben. Diese Vorkenntnisse bilden eine Voraussetzung für die Beschreibung und Diagnostik von Sprachstörungen. Die Studierenden können sprachliche Symptome verschiedenen diagnostischen Kategorien zuordnen und sind in der Lage, gestörte Sprachproduktion differenziert wahrzunehmen und diese mittels unterschiedlicher Techniken zu transkribieren.	keine	<u>Studienleistung</u> Klausur (90 Min.) <u>Modulprüfung</u> Klausur (90 Min.)
Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen II: Grundlagen therapeutischen Handelns (KL2) <i>Introduction to Intervention in Speech and Language Pathology</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können die grundlegenden Prinzipien, Ansätze und Methoden sprachtherapeutischer Intervention erläutern und reflektieren. Sie beobachten und beurteilen therapeutische Verhaltensweisen im Rahmen von Hospitationen und können diese methodisch und didaktisch einordnen	keine	<u>Anwesenheitspflicht in der Übung „Therapiehospitation“</u> <u>Studienleistung</u> - Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Projekt



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sowie angemessenes Feedback dazu geben. Die Studierenden kennen Methoden und Konzepte der Gesprächsführung, sodass sie ihre eigene Gesprächskompetenz ausbauen und im therapeutischen Kontext (Therapie und Beratung) adäquat mit Patientinnen bzw. Patienten und Angehörigen kommunizieren können.		<u>Modulprüfung</u> Analyse oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 Std)
Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen III: Forschungsmethoden und Qualitätssicherung (KL3) <i>Methods and Evidence-based Reasoning in Clinical Linguistics</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden beherrschen relevante statistische Verfahren zur Auswertung klinischer Daten und können fallweise geeignete Verfahren auswählen. Studierende können im Sinne einer klinischen Argumentation (clinical reasoning) evidenzbasierte und partizipationsorientierte Entscheidungen in der Sprachtherapie treffen. Sie können Therapiemethoden wissenschaftlich fundiert überprüfen und wenden dabei geeignete Methoden für die Messung von Leistungsveränderungen in der sprachtherapeutischen Intervention an. Studierende sind in der Lage, eigene und fremde sprachtherapeutische	keine	<u>Zwei Studienleistungen</u> - jeweils Portfolio <u>Modulprüfung</u> Klausur (45-60 Min.)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Arbeit mit geeigneten Mitteln der Qualitätssicherung zu evaluieren und zu dokumentieren.		
Medizinische Grundlagen I (KL4) <i>Biomedical Sciences I</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können Grundkenntnisse in den Disziplinen Phoniatrie, Pädaudiologie und Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde wiedergeben. Sie sind in der Lage, die (Neuro-)Anatomie, Physiologie und Pathologie des Sprech-, Hör- und Schluckapparates zu beschreiben. Sie kennen diagnostische Standards in den genannten Disziplinen und können entsprechende Ergebnisse interpretieren. Die Studierenden können grundlegende Konzepte, Methoden und Störungsbilder der Kinder- und Jugendpsychiatrie beschreiben. Zudem sind sie in der Lage, medizinische Befunde einzuordnen, was eine Voraussetzung für die sprachtherapeutische Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen darstellt.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in der Vorlesung „Kinder- und Jugendpsychiatrie“</u> <u>Modulprüfung</u> Klausur (60 Min.)
Medizinische Grundlagen II (KL5)	8	Pflicht	Basis	Die Studierenden können Grundkenntnisse in den Disziplinen	keine	<u>Anwesenheitspflicht in der Vorlesung „Neuropathologie“</u>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Biomedical Sciences II</i>				Neurologie und Neuropathologie erläutern und neuroanatomische Grundlagen der Sprache beschreiben sowie deren Störungen aus neuropathologischen Befunden ableiten. Sie können Ursachen und Möglichkeiten der Befunderhebung und Therapie bei weiteren neurologischen und neuropsychologischen Erkrankungen beschreiben. Studierende sind in der Lage, neurologische Befunde einzuordnen, was eine Voraussetzung für die sprachtherapeutische Diagnostik und Behandlung von Kindern und Erwachsenen darstellt.		(= "Interdisziplinäre Vorlesung Kopffächer") <u>Modulprüfung</u> Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung (ca. 10 Min. pro Studierenden bzw. Studierender)
Erworbene Sprachstörungen (KL6) <i>Acquired Language Disorders</i>	10	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, erworbene Sprachstörungen durch die Anwendung psycholinguistischer Modelle auf verschiedenen sprachlichen Beschreibungsebenen einzuordnen. Die Studierenden können Testverfahren auf der Basis von testtheoretischem Grundlagenwissen analysieren und beurteilen sowie relevante Verfahren anwenden. Sie können relevante	Keine Dringende Empfehlung: erfolgreiche Teilnahme am SE „Diagnostik erworbener Sprachstörungen“ vor der Teilnahme am SE „Therapie erworbener Sprachstörungen“	<u>Zwei Studienleistungen</u> - Präsentation oder Analyse oder Protokoll <i>und</i> - Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) <u>Modulprüfung</u> Klausur (120 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca.



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Ansätze und Methoden zur Therapie von Aphasien, Dyslexien und Dysgraphien bei Erwachsenen sowie von Sprachstörungen bei degenerativen Erkrankungen beschreiben. Studierende können sprachsystematische und kommunikativ-pragmatische Therapieansätze theoretisch einordnen und bewerten. Sie sind in der Lage, auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes individuelle Therapieansätze zu konzipieren und methodisch-didaktisch auszuarbeiten.		10 Seiten); Bearbeitungszeit: 100 Std
Entwicklungsbedingte Sprachstörungen (KL7) <i>Developmental Language Disorders</i>	18	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu den Grundlagen, Ansätzen und Verfahren der Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen, können diese beschreiben und in Fachgesprächen diskutieren. Sie können Testverfahren auf der Basis von testtheoretischem Grundlagenwissen analysieren und relevante Verfahren (Befragungs-, Beobachtungs- und Testverfahren sowie Spontansprachanalysen)	Keine Dringende Empfehlung: erfolgreiche Teilnahme am SE „Diagnostik entwicklungsbedingte Sprachstörungen“ vor der Teilnahme am SE „Therapie entwicklungsbedingter Sprachstörungen“	<u>Drei Studienleistungen</u> - Präsentation oder Referat <i>und</i> - Präsentation (exemplarische Therapieplanung) <i>und</i> - Portfolio <u>Modulprüfung</u> schriftliche Ausarbeitung (Fallbearbeitung, ca. 20 Seiten; Bearbeitungszeit: 210



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				anwenden. Sie sind in der Lage, einen alle sprachlichen Ebenen umfassenden Befund zu erstellen sowie die Notwendigkeit differentialdiagnostischer Maßnahmen zu erkennen und zu benennen. Studierende kennen Verfahren, Methoden und Techniken der Intervention bei allen Formen entwicklungsbedingter Sprachstörungen und können diese einordnen und bewerten. Sie sind in der Lage, eine sprachspezifische Therapie auf der Basis der Befunderhebung eigenständig zu konzipieren, didaktisch auszuarbeiten und zu begründen. Zudem verfügen die Studierenden über Wissen zu Sprachentwicklungsstörungen im Zusammenhang mit Komorbiditäten. Dazu zählen u.a. Sprachstörungen bei genetischen Syndromen, frühkindlichen fokalen Hirnläsionen, Störungen aus dem autistischen Spektrum und sensorischen Beeinträchtigungen (wie Hörschädigungen/CI). <u>Zudem können</u>		Std)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sie die besonderen Erfordernisse für die Diagnostik und Therapie dieser Störungsbilder einschätzen und die theoretischen Implikationen für die Beziehung zwischen Sprache und Kognition erfassen und diskutieren.		
Sprech- und Schluckstörungen (KL8) <i>Motor Speech Disorders and Dysphagia</i>	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, die Erscheinungsbilder entwicklungsbedingter und erworbener Sprech- und Schluckstörungen symptomatisch bzw. anhand modelltheoretischer Aspekte zu beschreiben. Sie können Vor- und Nachteile verschiedener diagnostischer Verfahren einschätzen und sind in der Lage, relevante Verfahren durchzuführen sowie diese auf Basis testtheoretischer Grundlagen zu analysieren und zu beurteilen. Die Studierenden können die Notwendigkeit differentialdiagnostischer Maßnahmen insbesondere zur Abgrenzung von sprachsystematischen Störungen erkennen und diese erläutern. Die Studierenden können einen Überblick über verschiedene	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Artikulatorische und perzeptive Phonetik (Importmodul) Dringende Empfehlung: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Medizinische Grundlagen I“, insbesondere der VL Phoniatrie & Pädaudiologie	<u>Anwesenheitspflicht im Seminar „Erworbenne Sprech- und Schluckstörungen“</u> <u>Zwei Studienleistungen</u> - Präsentation oder Fachgespräch <i>und</i> - Portfolio <u>Modulprüfung</u> Klausur (120 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 Seiten); Bearbeitungszeit: 100 Std



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				therapeutische Ansätze, Methoden und Prinzipien zur Behandlung von entwicklungsbedingten und erworbenen Sprech- und Schluckstörungen geben. Sie sind in der Lage, auf Basis der Befunderhebung und unter Berücksichtigung patientenbezogener Faktoren individuell geeignete Therapieformen auszuwählen, ihre Entscheidung fachlich zu begründen sowie alternative Vorgehensweisen zu kontrastieren, gegeneinander abzuwägen und zu diskutieren. Insbesondere können die Studierenden manuelle Techniken im Zusammenhang mit erworbenen Schluckstörungen sowie Techniken zur Korrektur entwicklungsbedingt fehlerhafter Schluckmuster und Methoden zur Lautanbahnung praktisch und zielgerichtet anwenden.		
Praktikum 1: Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen (KL9) <i>Clinical Placement 1</i> <i>(Aphasia, Dysarthria, Apraxia)</i>	9	Pflicht	Praxis	Die Studierenden machen in den externen und internen Praktika eigene Erfahrungen und erwerben Kompetenzen für die Tätigkeit als akademische Sprachtherapeutin bzw. akademischer Sprachtherapeut.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Erworbene Sprachstörungen“ Dringende Empfehlung: vorherige erfolgreiche	<u>Anwesenheitspflicht</u> externes Praktikum laut Praktikumsordnung und internes Praktikum



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>of Speech, Dysphagia)</i>				Studierende sind in der Lage, Diagnostiken und Therapien für den Bereich Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie, Kau- und Schluckstörungen zu planen, durchzuführen und vor- und nachzubereiten. Sie vertiefen dabei ihre Kenntnisse zu erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen. Studierende können angemessen und flexibel mit Patientinnen bzw. Patienten und deren Angehörigen umgehen und in einem interdisziplinären Therapeutenteam kompetent kommunizieren. Sie können durchgeführte Therapien dokumentieren, reflektieren und evaluieren.	Teilnahme am SE „Erworbene Sprech- und Schluckstörungen“	<u>Zwei Studienleistungen</u> - Behandlungskurzbericht (internes Praktikum) (ca. 2 Seiten) <i>und</i> - Praktikumsbericht laut Praktikumsordnung (externes Praktikum) (max. 15 Seiten) <u>Modulprüfung</u> schriftliche Ausarbeitung zu einer Patientin bzw. einem Patienten im internen Praktikum (ca. 30 Seiten); Bearbeitungszeit: 30 Std
Praktikum 2: Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen (KL10) <i>Clinical Placement 2 (Developmental Disorders of Speech and Language)</i>	9	Pflicht	Praxis	Die Studierenden machen in den externen und internen Praktika eigene Erfahrungen und erwerben Kompetenzen für die Tätigkeit als akademische Sprachtherapeutin bzw. akademischer Sprachtherapeut. Studierende sind in der Lage, Diagnostiken und Therapien für den Bereich der entwicklungsbedingten	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Entwicklungsbedingte Sprachstörungen“	<u>Anwesenheitspflicht</u> externes Praktikum laut Praktikumsordnung und internes Praktikum <u>Zwei Studienleistungen</u> - Behandlungskurzbericht (internes Praktikum) (ca. 2



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Sprach- und Sprechstörungen zu planen, durchzuführen und vor- und nachzubereiten. Sie vertiefen dabei ihre Kenntnisse zu entwicklungsbedingten Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern. Studierende können angemessenen und flexibel mit Patientinnen bzw. Patienten und deren Angehörigen umgehen und in einem interdisziplinären Therapeutenteam kompetent kommunizieren. Sie können durchgeführte Therapien dokumentieren, reflektieren und evaluieren.		Seiten) und - Praktikumsbericht laut Praktikumsordnung (externes Praktikum) (max. 15 Seiten) <u>Modulprüfung</u> schriftliche Ausarbeitung zu einer Patientin bzw. einem Patienten im internen Praktikum (ca. 30 Seiten); Bearbeitungszeit: 30 Std
Abschlussmodul (KL11) <i>Master's Thesis / Graduation Module</i>	18	Pflicht	Abschluss	Die Studierenden können relevante Forschungsfragen im Bereich der Klinischen Linguistik identifizieren und selbständig formulieren. Sie können eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben auf hohem Anspruchsniveau konzipieren und durchführen. Sie verfassen eine umfangreiche (in der Regel empirische) Abschlussarbeit mit sprachtherapeutischer Fragestellung. Die Studierenden verfügen über Kompetenzen und Fertigkeiten im	6 erfolgreich absolvierte Module des Studiengangs	<u>Zwei Studienleistungen</u> - jeweils Präsentation im Kolloquium <u>Zwei Modulteilprüfungen</u> - Masterarbeit (ca. 40 Seiten), 15 LP und - Mündliche Prüfung (60 Min.), 3 LP



Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Englische Übersetzung				empirisch adäquaten Umgang mit klinischen Daten. Sie können die eigene Forschung angemessen präsentieren und reflektieren. Sie sind zudem in der Lage, Themen und Fragestellungen der Klinischen Linguistik fachlich zu diskutieren.		

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Basisbereich (Pflicht) 6 LP

Angebote aus der Lehreinheit Linguistik und den Studiengängen

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit, M.A.	Artikulatorische und perzeptive Phonetik	6

Nachfolgende Module verwendbar für Profilbereich (Wahlpflicht) 6 LP

Angebote aus der Lehreinheit Linguistik und den Studiengängen

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Neuro- und Patholinguistik, M.A.	Modelle der Psycho- und Neurolinguistik	6
	Mehrsprachigkeit	6
	Aktuelle Forschungsthemen der Neuro- und Patholinguistik	6
Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit, M.A.	Forensische Phonetik	6
	Neurophonetik	6
	Sprachwandel	6
	Weltweite Sprachvielfalt	6
	Regionale Sprachvariation	6
Diskurs, Rhetorik, Argumentation, M.A.	Wissenschaftskommunikation	6
	Kernkonzepte der Rhetorik	6
	Kernkonzepte der Diskurslinguistik	6
	Kernkonzepte der Argumentation und Topik	6
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, M.A.	Unterrichtsinteraktion DaFZ	6
	Wortschatzerwerb und -vermittlung DaFZ	6

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich Profilbereich (Wahlpflicht) 6 LP

Angebote aus der Lehreinheit Psychologie und den Studiengängen

Angebot aus Studiengang	Modultitel	
Psychologie, B. Sc.	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich Profilbereich (Wahlpflicht) 6 LP

Angebote aus der Lehreinheit Pädagogik und den Studiengängen

Angebot aus Studiengang	Modultitel	
Erziehungswissenschaft, B.A.	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für die Praktika im Masterstudiengang „Klinische Linguistik“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klinische Linguistik“ sind zwei Praxismodule vorgesehen, die jeweils interne und externe Praxisanteile enthalten.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs Klinische Linguistik bemühen sich selbstständig um externe Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Praktikumsordnung und den inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Ein Ersatz der externen Praktika durch andere Module oder Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs ist nicht möglich.

(3) Für das erfolgreiche Absolvieren der Praktika einschließlich der in der Modulliste genannten Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils 9 Leistungspunkte vergeben.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Vertiefung der störungsspezifischen Lehrinhalte durch klinisch-praktische Erfahrungen im direkten Kontakt mit Patientinnen bzw. Patienten.
- anwendungsbereite Kenntnisse zu Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Kompetenzen und Fertigkeiten zur eigenständigen Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostiken und Therapien unter Supervision.
- Kompetenzen und Fertigkeiten zum angemessenen Umgang mit Patientinnen bzw. Patienten und deren Angehörigen und zur professionellen Kommunikation im Therapeutenteam.
- Fähigkeit zur Reflexion, Evaluierung und Dokumentation durchgeführter Therapien.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Die studienbegleitenden externen Praktika während des Studiums der Klinischen Linguistik können (gemäß den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes) nur in folgenden Einrichtungen absolviert werden:

- Sprachtherapeutische bzw. logopädische Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung.
- phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und sozialpädiatrische Zentren, sofern der Praktikant bzw. die Praktikantin ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und die jeweilige Leiterin bzw. der Leiter

der Einrichtung die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 125, Anlage 5, SBG V nachweist.

- Praxen von HNO-Ärztinnen bzw. -Ärzten mit dem Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärztinnen bzw. Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind. Neben dem externen Praktikum finden auch interne Praktikumsanteile (Hospitation und Therapie unter Supervision) in einer Praxiseinheit des Instituts statt.

(2) Die Studierenden werden vor Aufnahme des Praktikums von der für die Praxisanleitung zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter informiert und während des Praktikums betreut.

(3) Über spezielle Regelungen und Vorschriften (z.B. Impfschutz, Zugang zu den internen Praktikumsräumen etc.) informiert die Praktikumsanleiterin bzw. der Praktikumsanleiter.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Klinische Linguistik ausgeübt wird.

(2) Die externen Praktika dauern in der Regel sechs Wochen, maßgeblich ist das Erreichen der geforderten Patientenkontaktstunden gemäß § 5 Abs. 4. Sie werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Die internen Praktika sind für die Vorlesungszeit des dritten und vierten Semesters vorgesehen und umfassen in der Regel eine therapeutische Einheit (Patientenkontaktstunde) pro Woche.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die externen Praktika umfassen die eigenständige Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Diagnostik und Therapie unter Supervision. Im Praktikum 1 stehen erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen bei Erwachsenen im Vordergrund. Davon müssen 140 Stunden im Patientenkontakt auf die Störungsbilder Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie entfallen und 50 Stunden auf den Bereich Kau- und Schluckstörungen. Praktikum 2 bezieht sich auf entwicklungsbedingte Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen und muss 240 Stunden im Patientenkontakt enthalten.

Gemäß den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes dürfen von den erforderlichen Stunden mit unmittelbarem Patientenkontakt höchstens 13% auf Hospitationen entfallen. Der Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung bzw. Reflexion und Dokumentation darf maximal 20% betragen.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet die Prüfungsleistungen für das externe und das interne Praktikum (siehe Modulliste).

(2) Der Nachweis über die Durchführung der externen Praktika erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird, und einen Praktikumsbericht über eines der externen Praktika.

(3) Die erbrachten Hospitationen und Patientenkontakte im externen und internen Praktikum werden in einem Dokumentationsbuch aufgeführt und von der jeweils verantwortlichen Praktikumsanleiterin bzw. dem Praktikumsanleiter unterzeichnet.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von maximal 15 Seiten inklusive Falldarstellung vorgelegt, in dem die externe Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Falldarstellung
- Bilanz
- Literaturverzeichnis
- Anhang (Praktikumsbescheinigung und Dokumentationsbuch)

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfach, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

c) Einleitung

Die Einleitung besteht in der Vorstellung der Praktikums-einrichtung. Dazu sollen strukturelle und organisatorische Besonderheiten der Einrichtung (Teamstruktur, Mitarbeitende, (besondere) Arbeitsschwerpunkte, mögliche Kooperationen und/oder interdisziplinäre Arbeitsausrichtungen etc.) erläutert werden.

d) Falldarstellung

Zu einem der externen Praktika wird ein klinischer Fall dargestellt. Hierzu wird die Befunderhebung bei einem sprachgestörten Patienten oder einer Patientin dargestellt. Aus dem Befund wird eine theoriegeleitete Therapiekonzeption mit einer adäquaten methodischen Umsetzung abgeleitet. Der Therapieverlauf und -erfolg wird dargestellt, evaluiert und reflektiert.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine differenzierte persönliche Auseinandersetzung mit dem eigenen therapeutischen Prozess beim dargestellten Fall dar. Hierzu sollen einerseits die Methodik/Auswahl der Befunderhebung und Therapiekonzeption, andererseits der eigene therapeutische Lernprozess kritisch reflektiert werden.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

g) Anhang

Der Anhang enthält das Dokumentationsbuch (gemäß § 6 Absatz 3 der Praktikumsordnung) und die Praktikumsbescheinigung (gemäß § 6 Absatz 2 der Praktikumsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der Praktikumsstelle. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen. Patientendaten dürfen nur in anonymisierter Form verwendet werden, dabei muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten oder der Patientin vorliegen.